

muß um so eher dem Richter vorbehalten bleiben, als die Forstordnung nicht etwa *expressis verbis* die Nichtigkeit verbotswidriger Veräußerungen vorschreibt, sondern über die privatrechtlichen Wirkungen einer ohne Genehmigung abgeschlossenen Veräußerung eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, die privatrechtliche Bedeutung und Wirkung des öffentlich-rechtlichen Verbotes also vom Richter erst noch festgestellt werden muß. Auch sind ja die graubündnerischen Gemeindevaltungen nicht etwa dem privatrechtlichen Verkehr überhaupt entzogen, sondern (mit Genehmigung des Kleinen Rathes) veräußerlich; es können also Privatrechte an denselben an sich zweifellos übertragen werden. Daß dem Verbote der Forstordnung die praktische Spitze abgebrochen werde, sofern dem Kleinen Rathe die Befugniß der Annullirung verbotswidriger Veräußerungen nicht zugestanden werde, ist offenbar unrichtig; bleibt ja doch das Einschreiten gegen die Fehlbaren auf dem Disziplinar- und Strafwege vorbehalten und ist der Kleine Rath auch berechtigt, die Gemeinde zu verhalten, den richterlichen Entscheid über die Gültigkeit der nicht bewilligten Veräußerung herbeizuführen.

4. War aber somit der Kleine Rath zum Erlasse seines Beschlusses vom 28. September 1888 verfassungsmäßig nicht befugt, so ist dieser Beschluß auch nicht dadurch gültig geworden, daß gegen denselben binnen der gesetzlichen Frist eine Beschwerde nicht ergriffen wurde. Denn Entscheidungen, welche von Verwaltungsbehörden in Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse über Privatrechtsstreitigkeiten getroffen werden, sind nichtig und können nicht in Rechtskraft erwachsen; es kann daher auch gegen ihre Vollstreckung noch Beschwerde geführt werden. Demnach muß denn die Beschwerde gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

3. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — *Atteintes portées à d'autres droits garantis.*

8. Urtheil vom 14. März 1890 in Sachen
Bürgergemeinde Roggweil.

A. Der seit 1882 als Schmid in Kreuzegg, Gemeinde Roggweil, Kantons Thurgau, niedergelassene Rupert Hermann von Oberdisingen, Königreichs Württemberg, bewarb sich im Jahre 1887 um die Aufnahme in das Bürgerrecht seiner Wohngemeinde Roggweil; er wurde indeß am 10. Juli 1887 von der Gemeinde abgewiesen. Nunmehr wandte er sich an die (ebenfalls thurgauische) Bürgergemeinde Halben; von dieser ein erstes Mal gleichfalls abgewiesen, erneuerte er sein Gesuch und wurde daraufhin am 26. August 1888, nachdem er schon am 25. April 1887 die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung erhalten hatte, in das Bürgerrecht der Gemeinde Halben aufgenommen. Im Oktober 1888 ertheilte ihm der Große Rath des Kantons Thurgau das Kantonsbürgerrecht. Gestützt auf § 14 der thurgauischen Kantonsverfassung, wonach das Recht der Einbürgerung in seiner Wohngemeinde jedem Kantons- und Schweizerbürger, welcher die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zugesichert ist, gelangte hierauf Hermann neuerdings an seine Wohngemeinde Roggweil mit dem Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; von der Gemeinde abermals abgewiesen, beschwerte sich Hermann beim Regierungsrathe des Kantons Thurgau; dieser erklärte am 31. Mai 1889 die Beschwerde für begründet und verhielt die Bürgergemeinde Roggweil, den Hermann in's Bürgerrecht aufzunehmen. Hiegegen beschwerte sich die Bürgergemeinde Roggweil beim Großen Rathe des Kantons Thurgau, indem sie die Anträge stellte, der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Mai 1889 sei aufzuheben, eventuell sei der Beschluß des Großen Rathes vom Oktober 1888, wonach Hermann in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sei, aufzuheben, eventuellst solle der Große Rath erklären, dem Hermann sei für die Zukunft zu untersagen,

auf das Bürgerrecht in Halben Verzicht zu leisten. Zur Begründung brachte sie in thatsächlicher Beziehung an, Hermann habe sich gegenüber der Gemeinde Halben verpflichtet, nach seiner dortigen Einbürgerung und seiner Naturalisation sich beförderlich um ein anderes Gemeindebürgerrecht, das heißt dasjenige von Roggweil anzusehen und sofort nach Erlangung desselben auf das Bürgerrecht von Halben zu verzichten. Zu Versicherung der Erfüllung dieser Verpflichtung habe er, außer der Bezahlung der üblichen Einkaufstaxe, eine Kaution von 1000 Fr. deponirt und der Gemeinde Halben das Recht eingeräumt, von dieser Summe jährlich 200 Fr. für sich wegzunehmen, so lange er das Halbener Bürgerrecht beibehalte. Der Große Rath des Kantons Thurgau wies durch Beschluß vom 22. November 1889 die Beschwerde mit 46 gegen 38 Stimmen ab.

B. Gegen diesen Beschluß beschwert sich die Bürgergemeinde Roggweil mit Eingabe vom 9. Januar 1890 beim Bundesgericht. Sie beantragt Aufhebung des Beschlusses des thurgauischen Großen Rathes vom 18. November 1889, weil derselbe im Widerspruch stehe mit §§ 14 und 44 der thurgauischen Kantonsverfassung und Art. 5 der Bundesverfassung, indem sie in rechtlicher Beziehung behauptet: Nach § 14 der thurgauischen Kantonsverfassung habe allerdings jeder Kantons- und Schweizerbürger das Recht, bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen die bürgerliche Aufnahme in jede thurgauische Gemeinde zu verlangen. Dagegen sei es, wie auch aus § 44 der Kantonsverfassung sich ergebe, der freien Entschließung der Bürgergemeinden anheimzugeben, ob sie andere Personen in ihr Bürgerrecht aufnehmen wollen. Dieses Recht der freien Entschließung dürfe in keiner Weise verkümmert werden. Es dürfe auch nicht durch offenbare Umgehung des Gesetzes, möge diese nun durch einen Petenten allein oder unter Mitwirkung einer andern Gemeinde, in dieser oder jener Weise geschehen, beeinträchtigt werden. Letzterer Fall liege nun hier vor. Ein regelmäßig eingebürgerter Angehöriger der thurgauischen Gemeinde Halben müßte allerdings in die Gemeinde Roggweil aufgenommen werden, sofern er die gesetzlichen Bedingungen erfülle. Allein in casu sei nun eben die Einbürgerung des Rekurrenten in die Gemeinde Halben nur zum Schein erfolgt,

um ihm den Erwerb des Roggweiler Bürgerrechtes zu ermöglichen. Die Bürgergemeinde Halben dürfe allerdings ihr Bürgerrecht jedem ihr beliebigen Ausländer verleihen; dagegen sei sie nicht berechtigt, dasselbe bloß zum Schein zu ertheilen, damit eine andere Gemeinde in ihrem verfassungsmäßigen Rechte der freien Entschließung über die Aufnahme von Ausländern beeinträchtigt werde. Die Konsequenz der Abweisung des Rekurses wäre die, daß jede geldbedürftige Gemeinde Ausländern, die von andern thurgauischen Gemeinden abgewiesen worden seien, gegen Erlegung einer gewissen Taxe zum Schein ihr Bürgerrecht verleihen und sie dann sofort einer andern Gemeinde auf- und sich selbst wieder abladen könnte. Diese Konsequenz stünde im schroffsten Widerspruch mit der durch §§ 14 und 44 der Kantonsverfassung und demgemäß auch durch Art. 5 der Bundesverfassung gewährleisteten Abweisungsfreiheit gegenüber von Ausländern. Im vorliegenden Falle lasse sich übrigens bezweifeln, ob Hermann überhaupt Schweizerbürger geworden sei. Der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes setze den vorgängigen gültigen Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes voraus. Nun lasse sich aber bezweifeln, ob Hermann durch seine verlausulirte Aufnahme in das Halbenerbürgerrecht überhaupt Halbenerbürger geworden sei. Sollte das Bundesgericht dies verneinen, so wäre der Rekurs eo ipso begründet, da alsdann § 14 der Kantonsverfassung überhaupt gar keine Anwendung fände, Hermann vielmehr nicht Schweizerbürger sondern Heimathloser wäre, welcher der Gemeinde Halben, die ihn dazu gemacht habe, zugetheilt werden müßte.

C. Das Bureau des Großen Rathes des Kantons Thurgau führt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen aus: Daß das Bundesgericht formell kompetent sei, werde nicht bestritten werden können. Allein einerseits sei die Verleihung des Schweizerbürgerrechtes (sofern es, wie die Rekurrentin voraussetze, ein selbständiges Schweizerbürgerrecht überhaupt gebe) Sache des Bundesrathes und es sei in diesem Falle der Große Rath, soweit es sich um die Gültigkeit der Verleihung des Schweizerbürgerrechtes handele, zur Sache passiv gar nicht legitimirt. Sodann aber könne es sich überhaupt nicht um eine Verletzung, sondern nur um eine Frage der Auslegung der Kantonsverfas-

fung handeln. Die Auslegung der Kantonsverfassung stehe aber nicht dem Bundesgerichte, sondern dem Großen Rathe als dem berufenen Interpreten der Kantonsverfassung zu. Das Bundesgericht habe eine materielle Kompetenz nur insofern, als liquid wäre, daß die angefochtene Entscheidung die Verfassung verlege. Unter diesem Gesichtspunkte werde die Einrede der mangelnden Kompetenz erhoben. In materieller Beziehung scheine allerdings richtig zu sein, daß Hermann das Bürgerrecht von Halben nur erworben habe, um dann unter Berufung auf § 14 der Kantonsverfassung Roggweil zu zwingen, ihm das Bürgerrecht ebenfalls zu verleihen. Das scheine sich aus dem Protokoll der Bürgergemeinde Halben vom 26. August 1888 und einem Schreiben Hermanns an den Gemeindevorstand von Halben vom 15. August 1888 zu ergeben. Allein diese Aktenstücke haben der Behörde schon bei der Behandlung des Naturalisationsgesuches Hermanns vorgelegen; dessen ungeachtet habe der Große Rath dem Hermann das Kantonsbürgerrecht ohne Widerspruch ertheilt. Der Große Rath hätte damals das Recht gehabt, dem Hermann die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes mit oder ohne Grund zu verweigern. Wenn er das nicht gethan, so habe er einerseits von seinem souveränen Rechte Gebrauch gemacht und andererseits das von der Gemeinde Roggweil befolgte „Prinzip“, das Bürgerrecht keinem Ausländer zu ertheilen, desavouirt. Im Jahr 1889 sodann, als Hermann seine Einbürgerung in der Gemeinde Roggweil verlangt habe, seien der Regierungsrath und der Große Rath davon ausgegangen — und haben davon auch ausgehen müssen, — daß Hermann als Bürger von Halben nicht außerhalb die thurgauische Verfassung gestellt werden könne, sondern vielmehr auf die in derselben dem Kantons- und Schweizerbürger gewährleisteten Rechte Anspruch habe. Dem Hermann das Kantonsbürgerrecht wieder zu entziehen, dafür habe kein Grund vorgelegen. Die ganze Sachlage habe den zuständigen Behörden schon bei der Naturalisation im Jahre 1888 bekannt sein müssen und es habe also ein „Revisionsgrund“ nicht vorgelegen. Sodann sei das Bürgerrecht Hermanns in Halben kein bedingtes, sondern ein seinerseits definitiv erworbenes gewesen, da die Gemeinde Halben ihn nicht habe zwingen können, das Bürgerrecht aufzugeben, sondern, sofern

er dies nicht thue, nur die vereinbarte „Conventionalbuße“ fällig geworden sei. Es habe auch nicht erkannt werden können, daß Hermann für die Zukunft auf das Bürgerrecht der Gemeinde Halben nicht verzichten dürfe; denn nach § 44 des thurgauischen Gemeindegesetzes sei ein derartiger Verzicht ein freies Recht des Bürgers, sofern er bereits ein anderes Bürgerrecht besitze. Es werde demnach auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin die Verletzung von Bestimmungen der kantonalen und der Bundesverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zu Entscheidung der Beschwerde unzweifelhaft kompetent. Es kann auch nicht als richtig anerkannt werden, daß die Auslegung der Kantonsverfassung dem kantonalen Großen Rathe ausschließlich zustehe und das Bundesgericht nur bei liquider Verletzung der Verfassung einschreiten könnte. Allerdings ist, wie das Bundesgericht stets anerkannt hat, die Entscheidung der obersten Kantonalbehörde über Sinn und Tragweite kantonaler Verfassungsbestimmungen für das Bundesgericht thatsächlich von erheblichem Gewichte, allein Recht und Pflicht eigener Prüfung der richtigen Anwendung der kantonalen Verfassungen steht dem Bundesgerichte nach Art. 59 des Obligationengesetzes zweifellos in vollem Umfange zu und es ist dasselbe keineswegs darauf beschränkt, zu untersuchen, ob eine kantonale Entscheidung gegen klares unbestreitbares, verschiedener Auslegung gar nicht fähiges, Verfassungsrecht verstoße.

2. Sachlich ist indeß die Beschwerde offenbar vollständig unbegründet. Es ist klar, daß, nachdem Hermann einmal thurgauischer Kantons- und Gemeindebürger geworden war, die thurgauischen Behörden in Bezug auf seine Einbürgerung in der Gemeinde Roggweil angesichts des § 14 der thurgauischen Kantonsverfassung gar nicht anders entscheiden konnten, als wie sie es gethan haben. Eine Verfassungsbestimmung, wonach die thurgauische Naturalisation Hermanns als ungültig erschiene, besteht nicht. Der Umstand, daß Hermann das von ihm erworbene Bürgerrecht der Gemeinde Halben nicht definitiv beizubehalten, sondern an dessen Stelle das Bürgerrecht der Gemeinde Roggweil zu erwerben gedachte, und in diesem Sinne eine allerdings eigenthümliche Ab-

machung mit der Gemeinde Halben getroffen hatte, hätte einen Grund abgeben können, ihm die Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes zu verweigern; dagegen ist eine Verfassungsbestimmung, kraft welcher ihm mit Rücksicht hierauf das einmal ertheilte Bürgerrecht hätte entzogen werden können oder gar müssen, nicht erfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9. Urtheil vom 24. Januar 1890 in Sachen Werder und Genossen.

A. Die Rekurrenten Werder und Genossen wurden in der Nacht vom 13./14. April 1889 von einer Polizeipatrouille in verschiedenen Wirthschaften Fahrwagens auf frischer That des „Uebersitzens“ betroffen. Von den Polizeisolдатаn um ihre Namen befragt, machten sie Umstände und hänselten die Polizei durch Namensangaben wie « dolce far niente, » „General von Werder“ und dergleichen. In diesem Verhalten erblickte die Strafverfolgungsbehörde den Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Die Rekurrenten wurden daher nicht nur wegen „Uebersitzens“ vom Gemeinderath gebüßt, sondern auch wegen „Vergehens gegen die öffentliche Ordnung“ dem Strafgerichte überwiesen, auch wirklich durch Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 6. Juni 1889 eines solchen Vergehens für schuldig erklärt und zu Geldbuße (D. Werder zu einer Buße von 32 Fr., die übrigen zu Bußen von je 16 Fr.) sowie zu solidarischer Tragung der Kosten verurtheilt. Ein gegen dieses Urtheil ergriffener Rekurs wurde vom Obergerichte des Kantons Aargau am 27. September 1889 abgewiesen.

B. Nunmehr ergriffen Werder und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellen

sie den Antrag: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes beziehungsweise des Bezirksgerichtes Lenzburg datirt den 6. Juni 1889 in allen seinen Dispositiven wegen Verletzung der aargauischen Staatsverfassung aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung bemerken sie: Die Polizeisolдатаn haben die Namen der Rekurrenten ganz wohl gekannt; um so weniger seien dieselben berechtigt gewesen, eine ganz unberechtigte Inquisition danach anzustellen. Das Obergericht nehme an, weil die Wirthschaften nach dem aargauischen Wirthschaftsgesetze unter polizeilicher Aufsicht stehen, so seien auch Wirth und Gäste der polizeilichen Aufsicht unterstellt und seien letztere verpflichtet, der Polizei auf Befragen ohne weiteres ihre Namen zu nennen. Diese sonderbare Anschauung sei vollständig unrichtig; allerdings sei ein Gast, der sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde verfehle, straffällig; allein eine Pflicht der Gäste, bei Vermeidung von Strafe, der Polizei ihre Namen zu nennen, stelle die aargauische Gesetzgebung nirgends auf und es dürfe eine solche gemäß dem in § 19 R.-V. aufgestellten Principe nulla poena sine lege nicht auf dem Wege einer unverständlichen Analogie konstruirt werden. Die aargauische Strafprozessordnung gestatte dem eines Verbrechens wegen Verfolgten, sogar dem Raubmörder, jegliche Auskunft, also auch die Nennung seines Namens, zu verweigern, ohne darauf eine Strafe zu setzen. Es sei überhaupt ein Uebersitzens, der sich zu seiner Vertheidigung des elementarsten Mittels, der einfachen Negation, bediene, deshalb zu bestrafen. Ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung liege nur dann vor, wenn die Handlung auf Erregung von Unruhe, Aufruhr, Skandal u. s. w. gerichtet sei, oder wenn sie die staatlichen Organe in ihrer normalen Wirksamkeit ernsthaft hindere und wenn natürlich die Handlung eine unerlaubte sei. Davon treffe im vorliegenden Falle nichts zu. Die Polizei sei allerdings berechtigt und verpflichtet, die Namen solcher Gäste, welche sich des Uebersitzens schuldig machen, zu ermitteln; allein die Gäste seien nicht verpflichtet, hierzu beizutragen; die Polizei möge zusehen, wie sie ohne Mitwirkung der Gäste deren Namen in Erfahrung bringe; die Nennung des Namens durch die Gäste wäre eine Gefälligkeit gegenüber der Polizei, zu welcher Niemand verpflichtet